

**Prüfungsordnung  
für den  
Studiengang Organisationspädagogik / Sozialpädagogik  
(Master of Arts)  
Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften  
Universität Hildesheim**

Auf der Grundlage von § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**I. Teil  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Zweck der Prüfungen**

1. Die Prüfung zum Master of Arts bildet in ihrer Gesamtheit einen vertieften berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums einer gewählten Fachrichtung. Dieses Studium baut konsekutiv auf den einschlägigen Bachelorabschluss des Fachreichs I der Universität Hildesheim auf oder auf einen anderen als gleichwertig geltenden Abschluss.
2. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die gründlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, welche notwendig sind, um hoch qualifizierte berufliche Aufgaben in ihrer Fachrichtung zu übernehmen, und über die Fähigkeit verfügen, dafür wissenschaftlich fundierte Methoden und professionelle Erkenntnisse selbstständig und in verantwortlicher Weise anzuwenden.

**§ 2  
Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität Hildesheim den Hochschulgrad *Master of Arts* mit der Fachrichtung Organisationspädagogik/Sozialpädagogik und stellt darüber eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

**§ 3  
Studiendauer, Studienumfang**

1. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester.
2. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach deren Ablauf abschließen können.

3. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Das Studium ist in Module gegliedert. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlbereiche beträgt ohne das sechs Monate dauernde Praktikum und ohne die Masterarbeit 54 SWS.
4. Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunkt-Systems entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) aufgebaut. Dabei werden als Norm 30 Leistungspunkte (LP) pro Semester zugrunde gelegt, so dass für den erfolgreichen Abschluss insgesamt mindestens 120 LP erreicht werden müssen. Das inhaltliche Profil der Module wird in den §§ 20 und 21 dieser Prüfungsordnung sowie in den §§ 4 und 5 der Studienordnung beschrieben.

## § 4

### Prüfungsausschuss

1. Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren sowie ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Den oder die Vorsitzende(n) und den oder die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), die Professorin oder Professor sein müssen, wählen die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus ihrer Mitte. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Der oder die Praktikumsbeauftragte gemäß § 5 der Studienordnung berät den Prüfungsausschuss.
2. Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten und auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
3. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
4. Die Amtszeit der Prüfungsausschussmitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzung des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
6. Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den jeweiligen Vorsitzende(n) oder ihre bzw. seine Stellvertreter übertragen. Dies gilt nicht für die

Entscheidung über Widersprüche und die Bestellung von Prüfenden gemäß § 5 Abs. 1. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.

7. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
8. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 5 Prüfende**

1. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfachs zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, prüfen in der Regel die Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen, deren Stoff Gegenstand der Prüfung ist. Hier bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach den Sätzen 2 bis 4 zur Prüfung berechtigt sind, keiner besonderen Bestellung nach Satz 1.
2. Studien abschließende Prüfungsleistungen (Masterarbeit, Abschlusskolloquium) sind immer von zwei Prüfenden zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden.
3. Studierende können unbeschadet der Regelung in Abs. 1 für die Abnahme der Studien abschließenden Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen der Studierenden soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
4. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
5. Für die Prüfenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

1. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden als gleichwertig angerechnet. Eine Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studienganges „Organisationspädagogik/Sozialpädagogik“ entsprechen. Die Anrechnung soll nach Möglichkeit nach den Vorgaben des ECTS erfolgen.

2. Studienzeiten, Studienleistungen, einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Master-Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
3. Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 2 festgestellt ist.
4. Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
5. Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder fehlender Benotung wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die entsprechende Leistung bei der Notenberechnung nicht berücksichtigt. Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich Leistungspunkte gemäß § 8 vergeben.
6. Falls für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 bis 4 auf die Master-Prüfung anzurechnen sind, keine Leistungspunkte vorliegen, können die Leistungen entsprechend § 8 mit Leistungspunkten versehen werden. Die Anrechnung kann mit Auflagen hinsichtlich der bis zum Master-Abschluss zu erbringenden Studienleistungen verbunden werden. Für Noten aus solchen Prüfungsleistungen gilt Abs. 5 entsprechend.
7. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Dazu können zuständige Fachvertreter gehört werden.

## **§ 7**

### **Zulassung**

1. Zur Master-Prüfung kann zugelassen werden, wer
  - das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein auf der Basis von Rechtsnormen von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
  - über einen mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewerteten Bachelorabschluss in der Fachrichtung Sozialpädagogik/ Organisationspädagogik oder über einen als gleichwertig anerkannten anderen Studienabschluss oder über andere, gegebenenfalls durch eine Einstufungsprüfung nach § 15 festgestellte Leistungsnachweise verfügt und

- an der Universität Hildesheim für den Master-Studiengang Organisationspädagogik / Sozialpädagogik eingeschrieben ist.

Nicht zugelassen werden kann, wer die Diplomprüfung oder Master-Prüfung eines Studiengangs derselben Fachrichtung oder eines verwandten Studiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

2. Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche Studiengänge als verwandte Studiengänge im Sinne von Absatz 1 anzusehen sind.
3. Die Anträge auf Zulassung (Meldung) zur Prüfung sind schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern nicht bereits bei den Prüfungsakten vorhanden, sind der Meldung beizufügen:
  - die Nachweise gemäß Absatz 1 und
  - eine Darstellung des Bildungsgangs.
4. Der Antrag auf Zulassung soll in der Regel im ersten Semester gestellt werden. Die Zulassung berechtigt jeweils zur Teilnahme an den Studien begleitenden Prüfungen.
5. Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung der Bewerberin / des Bewerbers. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - oder der Kandidat oder die Kandidatin den Prüfungsanspruch aus den in § 10 Abs. 1 und § 12 genannten Gründen verloren hat.

Die Ablehnung der Zulassung ist dem Studierenden / der Studierenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

6. Ist es dem oder der Studierenden nicht möglich, eine der Unterlagen nach Absatz 1 beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
7. Die Zulassung zur Masterarbeit, die Vergabe ihres Themas sowie die Vergabe des Themas als Gruppenarbeit bedürfen eines besonderen Antrags.
8. Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt sobald die Masterarbeit eingereicht und mindestens mit ausreichend bewertet worden ist.

## **§ 8**

### **Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen**

1. Leistungspunkte werden – soweit nicht anders geregelt – im Rahmen der in der Studienordnung §§ 4 und 5 beschriebenen Module erworben. Dabei gilt in der Regel, dass ein vier Semesterwochenstunden umfassendes Modul mit sechs Leistungspunkten bewertet wird, sofern darin ein mindestens mit ausreichend (4,0) benoteter Leistungsnachweis erbracht worden ist. Bei zusätzlich erforderlichen Nachweisen und einem davon abweichenden Zeitaufwand für das Modul wird die Zahl der zu veranschlagenden Leistungspunkte entsprechend verändert. Leistungspunkte werden außer im Bereich des Studiums Generale in der Regel für abgeschlossene Module

vergeben. Dabei soll sich die Prüfung der Leistungen, soweit sie durch Klausur oder mündliche Prüfung erfolgt, auf fachliche Inhalte aus dem gesamten Modul beziehen. Für jedes gewählte Teilmodul ist unabhängig davon die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Leistungspunkte können insbesondere erbracht werden
  - durch Klausurarbeit,
  - durch mündliche Prüfung,
  - durch Mitarbeit an und Präsentation von einem Projekt der Forschung, Evaluation oder Qualitätsentwicklung
  - durch Seminarvortrag und dessen schriftlicher Ausarbeitung,
  - durch eine schriftliche wissenschaftliche Hausarbeit.

In geeigneten Fällen können die Leistungspunkte auch in anderen Formen erbracht werden (z.B. Forschungswerkstatt-Berichte, Projektdokumentationen, „Assignments“, Lerntagebücher, Leitung von Tutorien). Die Erbringungsformen werden nachfolgend zusammenfassend als „Prüfungsleistungen“ bezeichnet. Die einzelnen Fächer können die in ihrem Bereich geeigneten Erbringungsformen näher festlegen.

3. Im Rahmen des „Studium Generale“ nach § 20 Abs. 2 Nummer 8 kann das Engagement im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung anerkannt werden, sofern diese Tätigkeit wissenschaftlich reflektiert wird. Die Anrechnung kann bis zu einer Obergrenze von 50 % der in diesem Modul erforderlichen Studienleistungen erfolgen. Näheres über die Anrechnung solcher Leistungen regelt der Prüfungsausschuss.
4. Für eine Studien begleitende Prüfung zu einer Vorlesung, einer Leistung aus einem Seminar oder Praktikum können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn
  - die Lehrveranstaltung durch eine in der Regel benotete Prüfung abgeschlossen werden kann oder die Erbringung individuell zurechenbarer, in der Regel benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet
  - und die vom Prüfenden für die Lehrveranstaltung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Anrechnung anderweitig erworbener und nach § 6 anerkannter Leistungen sowie die Regelungen für die Wahlbereiche des Studiums nach Abs. 3 und § 20 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

5. In jeder der für Studien begleitende Prüfungen geeigneten Veranstaltungen werden zu Beginn benotbare Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 2 durch die Prüfenden bekannt gegeben.
6. Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. Studierende und Prüfende können sich jedoch auf eine andere Sprache einigen.
7. Die Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie im Regelfall im Wintersemester bis zum 31.03. und im Sommersemester bis zum 30.09. abgeleistet sein können.
8. Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin glaubhaft, dass er oder sie wegen länger dauernder körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige

Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu muss die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

9. Bei mit besonders großem Arbeitsaufwand verbundenen oder anderweitig hervorragenden Leistungen einzelner Studierender können bis zu zwei Bonuspunkte zusätzlich vergeben werden.
10. Die Prüfenden melden das Ergebnis jeder Prüfung dem Prüfungsausschuss, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. Diese Meldung enthält mindestens:
  - Bezeichnung der jeweiligen Studieneinheit
  - den Name und die Matrikelnummer der bzw. des Studierenden,
  - Zeit und Ort der Prüfung,
  - die Benotung gemäß § 11 und
  - die der Studieneinheit zugeordnete Anzahl der Leistungspunkte.

Bei den Studien abschließenden Prüfungen sind zusätzlich in einem Protokoll die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und ihrer Bewertung festzuhalten.

## § 9

### **Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende, die sich demnächst einer Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen können, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu Prüfenden. Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin sind Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## § 10

### **Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß**

1. Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nach der Meldung ohne triftige Gründe
  - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
  - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
  - die Masterarbeit bzw. eine schriftliche Prüfungsleistung (wissenschaftliche Hausarbeit, Referatsausarbeitung) nicht fristgemäß einreicht oder
  - die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit der oder des zu Prüfenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen.. Dies gilt auch, wenn die Erkrankung eines zu versorgenden Kindes als Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis angegeben wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

3. Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
4. Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er oder sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er oder sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin ein neues Thema.
5. Versuchen Kandidaten oder Kandidatinnen, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des oder der Betroffenen. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Kandidat bzw. die Kandidatin die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Betroffenen zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
6. Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung der Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

## **§ 11**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

1. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
2. Für die Bewertung der Leistungen sind die folgenden Noten zu verwenden.

1 (sehr gut)	= eine besonders hervorragende Leistung
2 (gut)	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

- 3 (befriedigend) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 (ausreichend) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
- 5 (nicht ausreichend) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten können um 0,3 erhöht oder vermindert werden. Die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen werden entsprechend der Empfehlungen der Europäischen Kommission ergänzend mit ECTS-grades versehen. Die Umsetzung soll entsprechend der folgenden Tabelle erfolgen:

<b>Note</b>	<b>ECTS-grade</b>
1,0 bis 1,3	A (excellent)
1,7 bis 2,0	B (very good)
2,3 bis 2,7	C (good)
3,0 bis 3,3	D (satisfactory)
3,7 bis 4,0	E (poor)
5,0	F (failure)

3. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Ist die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden zu bewerten, so ist sie bestanden, wenn beide Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Ist dies der Fall, errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistungen aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
4. Die Note lautet:
- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
  - Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
  - Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
  - Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend
  - Bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend

## § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen zur Erlangung von Leistungspunkten können, sofern sie nicht bestanden werden, pro Veranstaltung einmal wiederholt werden. Die jeweiligen Prüfenden müssen hierzu Wiederholungsmöglichkeiten anbieten. Auf Antrag der oder des Studierenden soll die Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden bewertet werden. Eine zweite Wiederholung in derselben Veranstaltung ist nicht zulässig.

## § 13

### **Zeugnisse und Bescheinigungen**

1. Über die bestandene Master-Prüfung ist innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des erfolgreichen Erbringens der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Es enthält eine Auflistung der Studien- bzw. Prüfungsleistungen mit den erworbenen Leistungspunkten, die jeweiligen Fachnoten und die Gesamtnote in beiden Notensystemen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
2. Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der oder die Prüfungsvorsitzende einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
3. Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung enthält
  - eine Auflistung der erworbenen Leistungspunkte und der betreffenden Veranstaltungen mit den jeweiligen Noten;
  - bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche;
  - die zum Bestehen der Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen.

Die Bescheinigung lässt erkennen, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

4. Für jede bzw. jeden zur Masterprüfung zugelassenen Studierende(n) wird bei den Akten des Prüfungsausschusses ein Konto für die von ihr oder ihm erworbenen Leistungspunkte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können Studierende jederzeit formlos Einblick in den Stand ihres Kontos nehmen.
5. Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Studien begleitend erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von § 13 Abs. 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt.

## § 14

### **Zusatzprüfungen**

Die Studierenden können in weiteren als den in § 20 vorgeschriebenen Modulen Leistungsnachweise erwerben (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen

## § 15 Einstufungsprüfung

1. Abweichend von den §§ 8 und 20 kann mittels einer Einstufungsprüfung festgestellt werden, ob praktische Leistungen in dem Studiengang entsprechenden Tätigkeitsfeldern mit Studien begleitend erbrachten Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Solche Feststellungen sind bis zum Umfang von 60 Leistungspunkten möglich, was einer Reduzierung der Regelstudienzeit um zwei Semester entspricht. Dabei werden, abweichend von § 8 Abs. 1 und § 11 keine Noten vergeben.
2. Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer die Berechtigung zum Studium in diesem Studiengang nachweist und über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem diesem Studium förderlichen Beruf oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt.
3. Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vergangenen Jahren eingeschrieben war, oder wer bereits eine Einstufungsprüfung oder eine einschlägige Master-Prüfung, Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine ähnliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder dazu endgültig nicht zugelassen wurde.
4. Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
  - Eine Darstellung des Bildungsganges und der beruflichen Tätigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers,
  - Nachweise zu § 15 Abs. 2 und eine Erklärung zu § 15 Abs. 3 und
  - eine Erklärung über die beantragte Höhe der anzuerkennenden Leistungspunkte und der entsprechend zu verkürzenden Regelstudienzeit.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag auf Zulassung und gibt darüber einen schriftlichen Bescheid. In Zweifelsfällen beauftragt der Prüfungsausschuss zwei seiner Mitglieder, ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu führen um zu klären, ob die Voraussetzungen von § 15 Abs. 2 und 3 vorliegen oder nicht.

5. Mit der Zulassung setzt der Prüfungsausschuss den Prüfungstermin sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen fest, wobei er mehrere der in § 8 Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen auferlegen kann. Er ernennt eine Prüfungskommission, der zwei Professorinnen oder Professoren angehören müssen, die in diesem Master-Studiengang lehren.
6. Die Kommission erstellt über das Ergebnis der Prüfung ein Protokoll, das feststellt, wie viele Leistungspunkte als erbracht gelten können. Es enthält auch eine Empfehlung, in welchen Leistungsbereichen diese Punkte angerechnet werden können.
7. Der Prüfungsausschuss fasst über die Empfehlung der Prüfungskommission einen Beschluss und gibt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte aufführt und darüber informiert, welche Leistungspunkte bis zum erfolgreichen Studienabschluss noch zu erbringen sind.
8. Für eine Wiederholung der Einstufungsprüfung gilt § 12 entsprechend.

## **§ 16**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

1. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
2. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
3. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
4. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach § 16 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 17**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

1. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten, seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
2. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 18**

### **Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

1. Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn des Studiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
2. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## § 19 Widerspruchsverfahren

1. Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
2. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden oder mehrerer Prüfender richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 19 Abs. 3 und 5.
3. Bringt der Kandidat bzw. die Kandidatin in seinem bzw. ihren Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung in Würdigung der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere daraufhin, ob
  - das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  - allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  - eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
  - sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
4. Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach § 19 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft, werden die fraglichen Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
5. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
6. Über den Widerspruch ist unverzüglich zu entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

## **II. TEIL**

### **Die Fachgebiete, Module und Prüfungsinhalte des Master-Studiengangs Organisationspädagogik / Sozialpädagogik**

#### **§ 20**

#### **Studien begleitende Prüfungsleistungen**

1. Das Studium setzt sich aus den im Folgenden aufgezählten Modulen und dem Praktikum mit jeweils zugeordneten Studienzeiten (SWS bzw. Praktikumsmonate) zusammen, denen jeweils zu erbringende Leistungspunkte (LP) für Studien begleitende Prüfungsleistungen zugeordnet sind. Hinzu kommen die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium.
2. Die Module des Studienganges sind:

#### **Erstes Studienjahr:**

1. Modul: Organisationspädagogik I (Grundlagen) (6 SWS, 8 LP):
  - Studieneingangs-Assessment von Organisationskompetenzen
  - Theoretische Ansätze in der Organisationspädagogik
  - Organisationslernen und Wissensmanagement
2. Modul: Organisationspädagogik II: (Didaktik) (6 SWS, 8 LP):
  - Projektmanagement
  - Lernmethoden, Gruppendynamik
  - Gestaltung von Lernumgebungen
3. Modul: Sozialpädagogik und Recht (6 SWS, 8 LP)
  - Qualitätsentwicklung und Evaluation sozialer Dienstleistungen
  - Arbeits- und Sozialrecht
  - Theorien zur Professionalität sozialer Dienstleistungen
4. Modul: Erziehungswissenschaft (4 SWS, 6 LP)
  - Theorien und Geschichte von Erziehung und Bildung
  - Gesellschaftlich-kulturelle Kontexte von Erziehung und Bildung
  - Forschungsmethoden und Forschungsfelder der allgemeinen Erziehungswissenschaft
5. Modul: Angewandte Sozialwissenschaften (4 SWS, 6 LP)
  - Sozialwissenschaftliche Organisationsforschung
  - Methoden der Sozialforschung: Vertiefung und Spezialisierung oder
  - Sozialwissenschaftliche Bildungsforschung
6. Modul: Psychologie (4 SWS, 6 LP)
  - Methoden psychologischer Diagnostik
  - Organisationspsychologie
  - Interkulturelle Psychologie

7. Modul: Wahlpflichtfach ( 6 SWS, 8 LP)

8. Studium Generale (4 SWS, 6 LP)

### **Zweites Studienjahr**

9. Modul: Praktikum (6 Monate) mit Einführungsveranstaltung und begleitenden Forschungstagen zur Organisationsdiagnose (4 SWS, 30 LP)

10: Modul: Organisationspädagogik III (Organisationsentwicklung) (4 SWS 6 LP)

- Human Resource Management
- Organisationsberatung
- Theorien und Modelle der Führung

11. Modul: Disziplinübergreifende Organisationsforschung und Studium Generale (6 SWS, 8 LP)

- Forschungskolloquium zur Masterarbeit
- Vertiefungsseminar zu organisationsbezogenen Forschungsfragen
- Veranstaltung nach freier Wahl

3. Als Wahlpflichtfach können alle an der Universität Hildesheim gelehrtten Fächer sowie diese Fächer verbindende interdisziplinäre Gegenstandsbereiche (z.B. Frauen- und Geschlechterforschung oder interkulturelle Studien) gewählt werden, sofern in Absprache mit einer für das Fach oder den Gegenstandsbereich verantwortlichen Lehrperson ein individueller Studienplan im Umfang von 6 Semesterwochenstunden aufgestellt und vom Prüfungsausschuss genehmigt wird. Die im Studienplan angegebenen Veranstaltungen sollen Grundkenntnisse über den Gegenstandsbereich und elementare Fragestellungen und Methoden des betreffenden Faches vermitteln.
4. Durch Leistungen in frei wählbaren Fächern oder Zusatzleistungen in den Themenbereichen der inhaltlich definierten Module (Studium Generale) können Studierende zusätzlich eigene Schwerpunkte setzen. Diese werden im Gesamtumfang von 6 SWS und 8 LP als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt.

## **§ 21**

### **Masterarbeit und Abschlusskolloquium**

1. Studienabschließende Leistungen sind die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium. Beides zusammen wird mit 20 Leistungspunkten angerechnet.
2. Zur Anmeldung der Masterarbeit ist eine gesonderte schriftliche Meldung abzugeben. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn der bzw. die Studierende Nachweise über mindestens 80 Leistungspunkte erbracht und das Praktikum absolviert hat. Mit der Meldung zur Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung darüber abzugeben, bei welchen Prüfenden die Masterarbeit angefertigt werden und das Abschlusskolloquium abgelegt werden soll.
3. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen

Frist eine fachliche, vorzugsweise empirische Fragestellung aus dem Bereich der Organisationspädagogik / Sozialpädagogik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten. Art und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) entsprechen.

4. Das Thema der Masterarbeit kann von jedem zur selbstständigen Lehre im Studiengang Organisationspädagogik / Sozialpädagogik berechtigten und vom Prüfungsausschuss als Betreuerin oder Betreuer einer Masterarbeit zugelassenen Mitglied der Universität Hildesheim gestellt und betreut werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem /einer anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 vorgeschlagen werden; in diesem Fall muss als Zweitprüferin oder Zweitprüfer eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachgebiet Organisationspädagogik / Sozialpädagogik bestellt werden.
5. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass das Thema rechtzeitig zugestellt wird. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer betreut.
6. Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 21 Abs. 3 erfüllt. Die mündliche Abschlussprüfung findet als Einzelprüfung statt.
7. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht vergeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Bei Verzögerungsgründen wie Krankheit, Mutterschutz oder besonderen über die Elternzeit hinausgehenden familiären Belastungen von Studierenden mit Kindern kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine darüber hinausgehende Verlängerung zulassen, sofern die Gründe durch Atteste glaubhaft gemacht werden.
8. Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. (§ 10 Abs. 1)
9. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
10. Das Abschlusskolloquium soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, sich in dem die Masterarbeit betreffenden Fachgebiet einer kritischen Diskussion zu stellen, sowie eine Bilanz des eigenen Studiums zu ziehen. Das Abschlusskolloquium besteht aus zwei Teilen. Zunächst referiert der Kandidat bzw. die Kandidatin 20 Minuten über die Inhalte der Masterarbeit und geht dabei auch auf die Gutachten der beiden Prüfenden ein. Er bzw. sie stellt sich im Anschluss mindestens weitere 40 Minuten einer kritischen Diskussion zum Thema seiner bzw. ihrer Master-Arbeit und über damit verwandte und ergänzende Gebiete. Das Abschlusskolloquium ist hochschulöffentlich.
11. Die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium können bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit

entsprechend § 21 Abs. 7 Satz 3 ist im Wiederholungsfall nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

## § 22

### **Annahme und Bewertung der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums**

1. Die Masterarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe von den beiden Prüfenden begutachtet und bewertet werden. Die Note wird aus dem Durchschnitt der von den beiden Prüfenden festzusetzenden Einzelnoten gebildet. Bei einer Differenz der Beurteilungen von mehr als einer ganzen Note bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor als Prüfende oder Prüfenden, die auch einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland angehören können. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der von den drei Prüfenden festgestellten Einzelnoten gebildet. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
2. Hat ein Prüfender die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ oder besser, der andere mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so bestimmt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit entscheidet. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird sie mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, es sei denn, dass der Durchschnitt der drei Gutachten besser als 4,0 ist.
3. Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dies dem Verfasser oder der Verfasserin schriftlich mitzuteilen. Ein Abschlusskolloquium wird nur dann anberaumt, wenn die Masterarbeit im Ergebnis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
4. Aus den Ergebnissen von Masterarbeit und Abschlusskolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet die sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten ergibt. Dabei wird die Note für die Masterarbeit doppelt gewichtet. Die Einheit aus Masterarbeit und Abschlusskolloquium kann jedoch nur als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden.

## § 23

### **Gesamtergebnis der Master-Prüfung**

1. Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn in allen in § 20 Abs. 2 genannten Modulen sowie in den Studien abschließenden Prüfungen nach § 21 die erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen sind.
2. Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten, die in den Studien begleitenden und Studien abschließenden Prüfungen erreicht wurden.
3. Die Gesamtnote der Studien begleitenden Prüfungsleistungen wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten nach § 20 Abs. 2 gebildet. Wurden in einem Modul mehr

als die erforderlichen Leistungspunkte erzielt und werden diese nicht gemäß § 20 Abs. 3 als Wahlleistungen angerechnet, so werden nur die besten Ergebnisse heran gezogen.

4. Die Einheit aus Masterarbeit und Abschlusskolloquium geht zu einem Drittel und die Studien begleitenden Prüfungsanteile gehen zu zwei Dritteln in die Gesamtnote ein.
5. Die Gesamtnote lautet
  - Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
  - Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
  - Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
  - Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend
  - Bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend
6. Stellt eine mit "sehr gut" benotete Master-Prüfung eine überragende Leistung dar, ist durch Beschluss des Prüfungsausschusses ausnahmsweise auf die Gesamtnote "mit Auszeichnung" zu erkennen.
7. Sind die zum Bestehen des Master-Abschlusses erforderlichen 120 Leistungspunkte drei Semester nach dem Ende der Regelstudienzeit nicht erreicht, so ist die Master-Prüfung erstmalig nicht bestanden. Werden die erforderlichen Leistungspunkte auch nach weiteren zwei Semestern nicht erreicht, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden. Bei Vorliegen einer besonderen Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Verlängerungsfrist zulassen.
8. Die Master-Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Masterarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder nicht fristgemäß abgeliefert wird.

## **§ 24**

### **Zeugnis / Diploma Supplement**

Zur bestandenen Master-Prüfung wird zusätzlich zu dem nach § 13 Abs. 1 auszustellenden Zeugnis ein „Diploma Supplement“ ausgefertigt, das den Aufbau des Studiums erläutert und die Inhalte der Studien begleitend erbrachten Prüfungsleistungen wiedergibt (Anlage 3). Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

## **Dritter Teil**

### **Schlussvorschriften**

## **§ 25**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.

**Anlage 1**

(zu § 2)

Universität Hildesheim  
Fachbereich I  
Erziehungs- und Sozialwissenschaften

**Urkunde für den Master of Arts in Organisationspädagogik / Sozialpädagogik**

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde durch den Fachbereich I, Erziehungs- und Sozialwissenschaften, an

Frau / Herrn\*) .....,  
geboren am ..... in .....

den Hochschulgrad

Master in Organisationspädagogik / Sozialpädagogik (Master of Arts)

Siegel                      Hildesheim, den .....

.....  
Dekanin / Dekan\*)

.....  
Vorsitzende / Vorsitzender\*)  
des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
\*) Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 2**  
(zu § 13 Abs. 1)

Universität Hildesheim  
Fachbereich I  
Erziehungs- und Sozialwissenschaften

**Zeugnis über die Master-Prüfung in Organisationspädagogik / Sozialpädagogik**

Frau / Herr\*) .....  
geboren am ..... in .....  
hat am ..... die Prüfung zum Master of Arts im Studiengang  
Organisationspädagogik / Sozialpädagogik bestanden. Das Gesamturteil lautet:  
..... \*\*)

Die Masterarbeit hat das Thema: .....

Die Bewertung der Masterarbeit und der Leistungen in den Modulen lauten:

	Bewertung	
Modul NN (****)(***)	.....	
	Bewertung	Prüfende:
Masterarbeit/	.....	.....
Abschlusskolloquium		

Siegel                      Hildesheim, den .....

.....  
Dekanin/Dekan\*)

.....  
Vorsitzende / Vorsitzender\*)  
des Prüfungsausschusses

\*)      Nichtzutreffendes streichen

\*\*)      Noten im Gesamturteil: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

\*\*\*)      Noten in der Masterarbeit und den Studien begleitenden Module: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

\*\*\*\*\*)                                      Liste aller Module

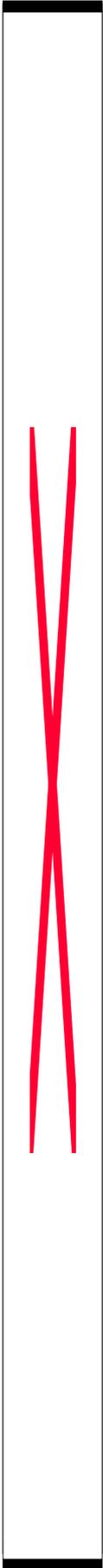
**Anlage 3**

(zu § 24)

## **Diploma-Supplement**

1. Schwerpunkte und Inhalte des Master-Studiengangs Organisationspädagogik / Sozialpädagogik waren lt. Studienordnung ...

2. In der folgenden Übersicht sind die individuellen Leistungen und Schwerpunkte des Absolventen /der Absolventin dokumentiert...



**DIPLOMA SUPPLEMENT**

